

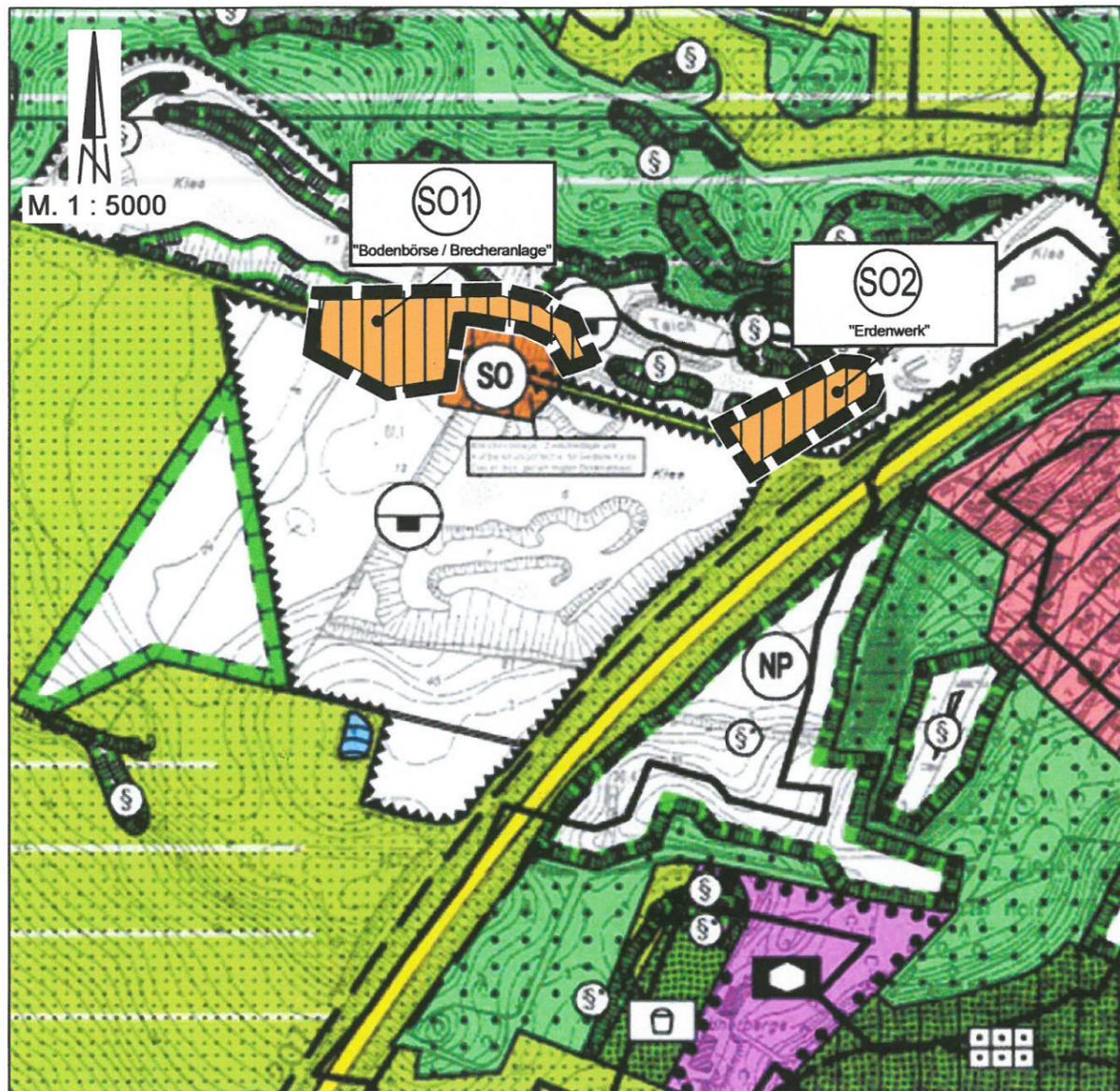
18. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT MÖLLN FÜR DIE TEILGELTUNGSBEREICHE 1 UND 2

für das Gebiet
südlich "Am Herzberg", nordwestlich der Bundesstraße 207

Stand: Mai 2017
Juni 2017
November 2017

Planungsbüro:





ZEICHENERKLÄRUNG

DARSTELLUNG



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilgeltungsbereiche 1 und 2



Sonstiges Sondergebiet
Zweckbestimmung Teilgeltungsbereich 1:
Bodenbörse / Brecheranlage: Brechen, Klassieren (Sieben) und zeitweilige Lagerung von Abfällen

§ 5 (2) 1 BauGB/ § 11 BauNVO



Sonstiges Sondergebiet
Zweckbestimmung Teilgeltungsbereich 2:
Erdenwerk: zeitweilige Lagerung, Klassierung und Aufbereitung von Abfällen

§ 5 (2) 1 BauGB/ § 11 BauNVO

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses vom
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am
durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde durch
Aushang des Plankonzeptes vom bis einschließlich durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein
können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am unterrichtet und
zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Bauausschuss hat am den Entwurf der 18. Änderung des
Flächennutzungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in
der Zeit vom bis einschließlich während folgender Zeiten: montags,
dienstags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie donnerstags von
15.00 Uhr bis 18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der
Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden
können, am durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt
gemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein
können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme
aufgefordert.
7. Die Stadtvertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis
wurde mitgeteilt.
8. Die Stadtvertretung hat die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes am
beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Mölln, den

Siegel

- Bürgermeister -

9. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die 18. Änderung des Flächennutzungs-
planes mit Bescheid vom Az.: mit Nebenbestimmungen und
Hinweisen genehmigt.

10. Die Stadtvertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom
erfüllt; die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat
die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom Az.:
bestätigt.

11. Die Erteilung der Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle,
bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während
der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt
Auskunft erteilt, wurden am ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung
wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen
und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen.
Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am wirksam.

Mölln, den

Siegel

- Bürgermeister -



Begründung

gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mölln

**für die Teilgeltungsbereiche 1 und 2 im Gebiet südlich „Am Herzberg“,
nordwestlich der Bundesstraße 207**

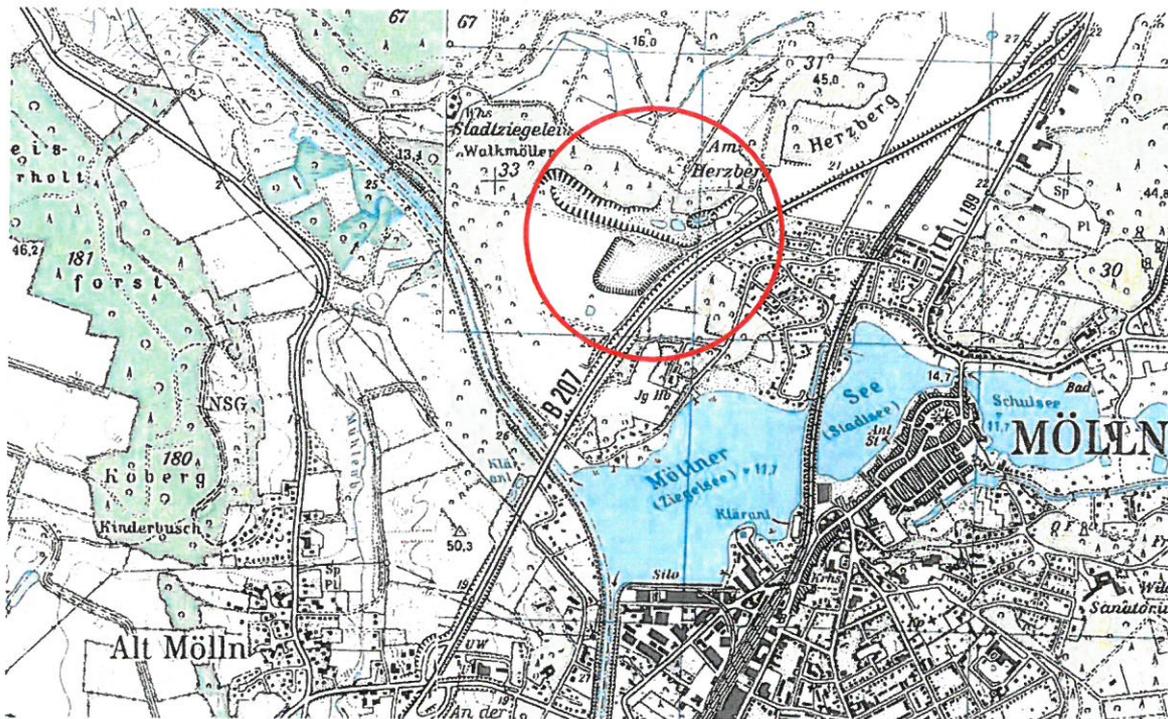
Stand:
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Bearbeitet im November 2017

Verfasser:
BSK Bau + Stadtplaner Kontor
Mühlenplatz 1
23879 Mölln

Bearbeitung:
Horst Kühl
Marion Apel
Lena Lichtin

Auftraggeber:
Stadt Mölln
Wasserkrüger Weg 16
23879 Mölln



INHALTSVERZEICHNIS

1. Planungsrechtliche Grundlagen
2. Lage und Bestand des Plangebietes
3. Planungsanlass/-ziel
4. Planungsinhalt
5. Naturschutz und Landschaftspflege
6. Umweltbericht
7. Artenschutz
8. FFH-Vorprüfung
9. Ver- und Entsorgung
10. Kosten



1. PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist,
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990, die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

2. LAGE UND BESTAND DES PLANGEBIETES

Die Flächen der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich auf dem Betriebsgelände des genehmigten Kieswerkes am Herzberg 1 in Mölln. Großflächig gesehen liegt das Gelände zwischen Alt-Mölln und Marienwohld, nördlich von Mölln. Die zu betrachtenden Flächen liegen unmittelbar nordwestlich der Bundesstraße B 207.

Südöstlich des Geländes befindet sich die Stadt Mölln.

Großräumig erfolgt die Zufahrt von der Landesstraße L 199 (Ratzeburger Straße) über den Lankauer Weg und der Straße „Bullenberg“, die in die Straße „Am Herzberg“ übergeht. Die Zufahrt zum Betriebsgelände erfolgt von der Straße „Am Herzberg“ aus.

Das Kiesabbaugebiet liegt in einer morphologischen Hochlage zwischen der Stadt Mölln, der Niederung des Elbe-Lübeck-Kanals und der Niederung des Pirschbaches im Norden.

Gegenwärtig erfolgt der Kiesabbau nordwestlich der B 207, auf der zu betrachtenden Fläche, des in der geologischen Karte als Bullenberg bezeichneten Gebietes. Der Kiesabbau wird durch einen nur teilweise abgebauten Feldweg geteilt. Während südlich dieses Weges der Kiesabbau erfolgt, liegen nördlich davon in der Nähe der B 207 die Produktionsanlagen der Kiesgrube. Parallel zum Feldweg befinden sich, in den in Richtung Westen abgebauten, nicht mehr genutzten Teilen der Kiesgrube, die inzwischen der Sukzession überlassen wurden und besonders im Bereich der Schwemmsande, hochwertige Biotope.

Auf dem Gelände sind Betriebsgebäude mit u.a. Büro- und Sozialeinrichtungen vorhanden. Darüber hinaus ist ein Gebäude für die Kieswäsche errichtet worden.

Die angelieferten und abgefahrenen Stoffe werden im Eingangsbereich mit einer Fahrzeugwaage erfasst und kontrolliert. Vom Bürogebäude aus werden die angelieferten und abgefahrenen Stoffe überwacht, die Wiegevorgänge durchgeführt, die Begleitpapiere bearbeitet und eine Einweisung auf dem Gelände vorgenommen.

Im Jahr 2010 ist ein Teil des Betriebsgeländes (Flurstücke 86/5 und 90) als Deponie der Klasse 0 mit einer Verfüllmenge von rund 590.000 m³ und einer Verfüllzeit von 15-20 Jahren, gem. § 31 Abs. 3, Satz 2 KrW-/AbgF abfallrechtlich genehmigt worden. Die Deponie ist im ersten Bauabschnitt auf der Sohle des Kies- und Sandabbaubereiches, auf einer Basisabdichtung aus mineralischem Material, errichtet worden. Zu den Abfallarten gehören mineralische Abfälle, die im Bau- und Abbruchgewerbe entstehen. Es handelt sich um Böden, Steine und Baggertgut, die aus bauphysikalischen Gründen nicht wiederverwendbar sind. Nach Beendigung der Deponienutzung wird die Deponie mit einer Oberflächenabdichtung, bestehend aus mineralischen Materialien, Entwässerungsschicht und Rekultivierungsschicht hergestellt. Die Fläche soll danach als Dauergrünland ohne Gehölzaufwuchs entwickelt werden.



Die bereits in der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltende **Brecheranlage** sowie die, ergänzend in der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes, beinhaltende **Bodenbörse** sind bzw. werden im nördlichen Abgrabungsbereich errichtet. Mit Hilfe der Anlagen werden natürliche und künstliche Gesteine sowie Böden so aufbereitet, dass sie als Straßenbaumaterialien, höherwertige Böden u.ä. eingesetzt werden können. Hierbei handelt es sich um artverwandte, mineralische Stoffe zu den am Standort bereits gewonnenen Rohstoffen. Die Zwischenlagerung und Aufbereitung am Betriebsstandort ist erforderlich, damit die gesamtwirtschaftlichen Anforderungen durch das Marktumfeld und Kundenwünsche erfüllt werden können. Der Betrieb der Aufbereitungsanlage lehnt sich an die Laufzeit der Kiesabbaugenehmigung an.

Die Aufbereitung der Abfälle wird mit der Brecheranlage und der Siebanlage durchgeführt. Das angelieferte Material (Beton- und Ziegelbruch, Asphaltaubruch) wird unmittelbar nach der Lieferung mittels Bagger grob vorsortiert und von erkennbaren Verunreinigungen befreit, so dass sortenreines Material zum Brechen bereitgestellt wird. Vor der Aufgabe wird bei Bedarf das Material zu Vermeidung von Staubemissionen befeuchtet. Ist für eine weitere Verwertung eine bestimmte Körnung gefordert, erfolgt eine Siebung mittels mobiler Siebanlage. Das gebrochen bzw. gesiebte Material wird für die weitere Verwendung auf Halden bereitgestellt. Die Halden sollen eine Höhe von rd. 4,0 bis 5,0 m nicht überschreiten. Bei trockenem Wetter werden die Halden, wie auch die Betriebsflächen allgemein bei Bedarf mit Wasser befeuchtet.

Zum Betrieb der Brecheranlage ist eine rd. 5.500 m² Teilfläche als Zwischenlagerfläche für die unterschiedlichen Baustoffe und die Aufbereitungstechnik geschaffen worden (6. Änderung des Flächennutzungsplanes). Auf dieser Fläche werden die natürlichen und künstlichen Gesteine soweit erforderlich nach Abfallarten getrennt in Halden als unbehandelte und behandelte Gruppen gelagert. Es ist vorgesehen, zusammen rd. 10.000 m³ bis 15.000 m³ (rd. 30.000 t) Zwischenlagermenge an nicht gefährlichen Abfällen (Beton- und Ziegelbruch, Asphaltaubruch, Steine) vorzuhalten.

Für den Betrieb der Bodenbörse ist an die vorgenannte Fläche westlich angrenzend eine Teilfläche von rd. 4.900 m² zur Zwischenlagerung und Aufbereitung (Absieben, Mischen, etc.) vorgesehen. Hier sollen unterschiedliche Böden in Halden aus unterschiedlichen Baumaßnahmen und Materialien aus der Brecheranlage bis zum Wiedereinsatz zwischengelagert, aufbereitet und vorgehalten werden. Eine chemische Behandlung findet hier nicht statt. Die Haldenhöhe sollen dabei 4,0 bis 5,0 m nicht überschreiten. Zusammen ist eine Zwischenlagerung von rd. 30.000 Tonnen an Böden geplant. Die Böden sollen u.a. abgesiebt, gemischt und durch z.B. Zufügung von Kompost verbessert werden. Hierdurch können Produkte hergestellt werden, die z.B. als spezielle Substrate, als definierte Rekultivierungsböden zur Renaturierung / Rekultivierung, zur Erstellung von Lärmschutzwällen und anderen Baumaßnahmen dienen. Für die Aufbereitung sollen die bereits am Standort vorhandenen Maschinen eingesetzt werden. Zusätzliche Aggregate sind nicht geplant. Die Behandlung zielt in erster Linie darauf ab, die angelieferten Stoffen für die Herstellung definierter Produkte nutzbar zu machen.

Die zur Lagerung kommenden, nicht gefährlichen Abfälle und Böden, sind gemäß LAGA bis Klasse Z 2 zuzuordnen.

Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass zur Füllung der immer differenzierteren Anforderungen an Recyclingprodukte auch die Errichtung eines **Erdenwerkes** erforderlich ist. Dazu ist geplant im Bereich westlich der vorhandenen Kieswaschanlage, eine Fläche mit rund 3.200 m² Größe für die Lagerung, Siebung, Klassierung, Aufbereitung und Vergütung von Böden anzulegen.



3. PLANUNGSANLASS/-ZIEL

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet als Planungsziel, die Darstellung eines Sondergebietes „Bodenbörse / Brecheranlage“ sowie eines Sondergebietes „Erdenwerk“.

Im Flächennutzungsplan sind in dem Gebiet südlich „Am Herzberg“, nordwestlich der Bundesstraße 207 großflächig Flächen für Abgrabungen sowie ein ca. 5.500 m² großes Sondergebiet „Brecheranlage“ dargestellt.

Der dort ansässige Betrieb möchte die bisherigen Nutzungen durch die Einrichtung einer Bodenbörse sowie eines Erdenwerkes ergänzen. Zudem soll im Zuge der Änderung die dargestellte Fläche für die Brecheranlage – diese schließt räumlich direkt an die zukünftige Fläche für die Bodenbörse an – geringfügig nach Nordosten verlagert werden.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung an diesem gemäß § 35 BauGB im Außenbereich befindlichen Standort sicherzustellen, erfolgt die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel innerhalb der Flächen für Abgrabungen zwei Sondergebiete mit unterschiedlicher Zweckbestimmung darzustellen: Das Teilgebiet 1 umfasst das Sondergebiet „Bodenbörse / Brecheranlage“, das Teilgebiet 2 das Sondergebiet „Erdenwerk“.

Bei der Fläche für die Brecheranlage und der daneben liegenden Bodenbörse sind die zulässigen Tätigkeiten – Brechen, Klassieren (Sieben) und zeitweilige Lagerung von Abfällen.

Bei der Fläche Erdenwerk sind die zulässigen Tätigkeiten zeitweilige Lagerung, Klassierung und Aufbereitung von Abfällen.

4. PLANUNGSINHALT

Um das Kieswerk für die Zukunft weiterhin auf eine gesunde wirtschaftliche Basis zu stellen, sind auf dem Gelände zwei Vorhaben geplant:

das Teilgebiet 1 umfasst das Sondergebiet „Bodenbörse / Brecheranlage“, das Teilgebiet 2 das Sondergebiet „Erdenwerk“.

Um die Anlagen genehmigen zu können hat die Stadt Mölln beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern.

Somit hat der Bauausschuss der Stadt Mölln in der Sitzung am 22.09.2016 die Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

In der Flächennutzungsplanänderung wird eine Sondergebietsfläche „Bodenbörse / Brecheranlage“ sowie eine Sondergebietsfläche „Erdenwerk“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB / § 11 BauNVO ausgewiesen.

5. NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Ein landschaftspflegerischer Begleitplan für die gesamte Fläche erstellt vom Büro TGP Trüper Gondesen Partner, Landschaftsarchitekten, vom 30.04.2010 mit der Ergänzung vom 20.08.2010 liegt vor.

Dieser landschaftspflegerische Begleitplan beinhaltet die Deponiefläche Klasse 0 als auch die Brecheranlage.

Der landschaftspflegerische Begleitplan wird in seiner Gesamtheit vorgelegt.



6. UMWELTBERICHT

6.1 EINLEITUNG

6.1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes

Art des Vorhabens

Seit Mai 2014 gibt es die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mölln für das Gebiet Walkmöller Feld. Ursprünglich war geplant, rund 5.500 m² Fläche für eine **Brecheranlage** und rund 4.900 m² für die dazugehörige **Bodenbörse mit Lagerflächen** zu nutzen. In der Summe waren dies 10.400 m².

Im Verfahren der Flächennutzungsplanänderung wurden nur die o.a. 5.500 m² der Brecheranlage berücksichtigt. Mit einer erneuten Änderung des Flächennutzungsplanes (18. Änderung des Flächennutzungsplanes) soll die Nutzungsfläche auf die damals schon geplante Anlagengröße einer Summe von 10.400 m² geändert werden. Aufgrund der mittlerweile vorgenommenen Baumaßnahmen vor Ort, ist die Lage geringfügig zu verändern.

Dafür ist die Ausweisung im Flächennutzungsplan für eine Anlage zum Brechen, Klassieren (Sieben) und zeitweilige Lagerung von Abfällen erforderlich.

In der Bodenbörse sollen auf rund 4.900 m² Böden aus unterschiedlichen Bauvorhaben und Materialien aus der Brecheranlage bis zu einer weiteren Verwendung zwischengelagert oder für einen höherwertigen Einsatz aufbereitet werden. Hierunter ist z.B. das Absieben von Steinen, Herstellen von Pflanzsubstraten aus angelieferten Oberböden und die Vorhaltung von Dichtungsmaterialien etc. zu verstehen. Zusätzliche Maschinen werden hierzu nicht eingesetzt. Derzeit wird von einer Durchsatz- und Lagermenge von rd. 30.000 t/a ausgegangen. Die Zwischenlagerung erfolgt ebenfalls in Halden.

Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass zur Füllung der immer differenzierteren Anforderungen an Recyclingprodukte auch die Errichtung eines **Erdenwerkes** erforderlich ist.

Dazu ist im Bereich westlich der vorhandenen Kieswaschanlage, eine Fläche geplant mit rund 3.200 m² Größe für die zeitweilige Lagerung, Siebung, Aufarbeitung und Vergütung von Böden und mineralischen Abfällen, die im Bau- und Abbruchgewerbe entstehen sowie Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Straßenaufbruch. Hier sollen Böden auf Halden gelagert, nach Bedarf und Markterfordernis abgesiebt und bei Erfordernis vergütet werden. Diese Vergütung erfolgt z.B. durch Beimischung von Sand, Kies, Tongranulaten, Vulkangestein u.ä.

Zudem soll im Zuge der Änderung die dargestellte Fläche für die Brecheranlage – diese schließt räumlich direkt an die zukünftige Fläche für die Bodenbörse an – geringfügig nach Nordosten verlagert werden.

Im Jahr 2010 ist ein Teil des Betriebsgeländes (Flurstücke 86/5 und 90) als Deponie der Klasse 0 mit einer Verfüllmenge von rund 590.000 m³ und einer Verfüllzeit von 15-20 Jahren, gem. § 31 Abs. 3, Satz 2 KrW-/AbgF abfallrechtlich genehmigt worden. Die Deponie ist im ersten Bauabschnitt auf der Sohle des Kies- und Sandabbaubereiches, auf einer Basisabdichtung aus mineralischem Material, errichtet worden. Zu den Abfallarten gehören mineralische Abfälle, die im Bau- und Abbruchgewerbe entstehen. Es handelt sich um Böden, Steine und Baggergut, die aus bauphysikalischen Gründen nicht wiederverwendbar sind. Nach Beendigung der Deponienutzung wird die Deponie mit einer Oberflächenabdichtung bestehend aus mineralischer Dichtung, Entwässerungsschicht und Rekultivierungsschicht. Die Fläche soll danach als Dauergrünland ohne Gehölzaufwuchs entwickelt werden.



Der Bauausschuss der Stadt Mölln hat in seiner Sitzung am 22.09.2016 beschlossen, somit den Flächennutzungsplan zu ändern bzw. die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in zwei Teilgeltungsbereiche aufgeteilt; Teilgebiet 1 für das Sondergebiet „Bodenbörse/ Bodenbrecher“ und Teilgebiet 2 für das Sondergebiet „Erdenwerk“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB / § 11 BauNVO.

Bei der Fläche für die Brecheranlage und der daneben liegenden Bodenbörse sind die zulässigen Tätigkeiten – Brechen, Klassieren (Sieben) und zeitweilige Lagerung von Abfällen.

Bei der Fläche Erdenwerk sind die zulässigen Tätigkeiten zeitweilige Lagerung, Klassierung und Aufbereitung von Abfällen.

Angaben zum Standort

Der Kiesabbaubetrieb befindet sich auf dem „Walkmöllerfeld“, auf dem „Bullenberg“, einer morphologischen Hochlage zwischen der Stadt Mölln, der Niederung des Elbe-Lübeck-Kanals und der Niederung des Pirschbachtals im Norden, im Herzen des Kreises Herzogtum Lauenburg in Schleswig-Holstein. Östlich des Betriebes verläuft die Bundesstraße B 207 und südwestlich davon der Elbe-Lübeck-Kanal. Ca. 700 m nordwestlich des Kiesabbaugebiets bzw. direkt nordwestlich der Niederung des Pirschbachtals befindet sich das Waldgebiet Voßberg, welches als 1 von 5 Teilgebieten eines größeren Vogelschutz- und FFH-Gebiets „Waldgebiete in Lauenburg“ (DE 2328-491) ausgewiesen ist.

Die Zufahrt zum Kieswerk erfolgt von Nordosten über die Straßen Ratzeburger Straße, Lankauer Weg, Bullenberg und Am Herzberg.

Ca. 250 m nordöstlich des Betriebsgeländes beginnt die Wohnbebauung der Stadt Mölln. Ca. 300 m nördlich befindet sich in der Verlängerung der Straße Am Herzberg ein einzelnes Wohnhaus im Außenbereich.

Der Kiesabbau wird durch einen nur teilweise abgebauten Feldweg geteilt. Die Produktionsanlagen der Kiesgrube befinden sich im nordöstlichen Bereich, in der Nähe von der B 207. Südlich des Weges findet der Kiesabbau statt. In Richtung Westen, parallel zum Feldweg, befinden sich, in den nicht mehr genutzten Teilen der Kiesgrube, die inzwischen der Sukzession überlassen wurden, hochwertige Biotope. Die Abbruchkanten des Kiesabbaus sind im Mittel 15 bis 30 m hoch. Der Kiesabbau erfolgt als Trockenabbau.

Der Standort der Brecheranlage befindet sich auf der Sohle der Kiesgrube mit einer Höhe von ca. 21 m ü. NN sowie der Standort der Kieswaschanlage und des geplanten Erdenwerkes auf einer Höhe von 29 m ü. NN. Innerhalb des Kiesbaugebietes wird die Schallausbreitung durch Abbruchkanten bzw. durch die Geländeformationen eingeschränkt. Entlang der B 207 steigt das Außengelände des Kiesbaugebietes von ca. 29 m ü. NN im Nordosten im Bereich der Kieswaschanlage auf ca. 40 m ü. NN im Südwesten im Bereich der Abbaugrube (hier mit einer Höhe der Abbruchböschung von ca. 20 m) an.

Die gesamte Kiesabbaufäche soll, nach Abschluss der festgesetzten Renaturierungsmaßnahmen, in der Genehmigung vom 13.03.2002, bzw. von der naturschutzrechtlichen Genehmigung vom 20.08.2010 für die 3. Erweiterung des Kiesabbaus im Walkmöllerfeld, der natürlichen Entwicklung überlassen bzw. in einem Bereich der Deponie als mesophiles extensives Grünland mit einer extensiven Beweidung entwickelt werden. Im Bereich der Fläche der Brechanlage und der Bodenbörse sollen Kleingewässer entwickelt werden.



6.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze

Bezogen auf die, auf das Änderungsgebiet einwirkenden, Immissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz mit den entsprechenden Verordnungen (16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz – Verkehrslärmschutzverordnung) zu berücksichtigen.

Fachplanung

Regionalplan:

Der Raum um Mölln, begrenzt vom Elbe-Lübeck-Kanal im Westen, befindet sich im Naturpark „Lauenburgische Seen“. Dem gemäß sind die Flächen nördlich/nordwestlich von Mölln großflächig als Räume mit besonderer Eignung für die landschaftsgebundene Erholung ausgewiesen.

Der Wald nördlich und westlich an die Kiesgrube angrenzend, wird zusammen mit der im Norden anschließenden Niederung des Pirschbaches großflächig, als besonders geeignet für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems eingestuft.

Südlich des Bereichs Walkmüllerfeld schließt um Mölln ein Grundwasserschongebiet an. Das Plangebiet (Walkmüllerfeld) selbst befindet sich außerhalb dieses Schongebiets.

Die B 207 bildet die westliche Grenze für eine bauliche Entwicklung der Stadt Mölln.

Landschaftsprogramm

Das Abbaugelände befindet sich innerhalb eines Gebiets, welches als großflächiges Geotop in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit von Boden und Gesteinen gekennzeichnet ist. Vom Geotyp her wird dieser Bereich unter den Sammelbegriffen „Bachtäler, Flusstäler, Bachschluchten, Durchbruchtäler, Trockentäler“ bezeichnet.

Bezogen auf das Schutzgut Wasser enthält das Landschaftsprogramm für das Abbaugelände keine Angaben. Der Bereich südlich der Änderungsfläche ist als Wasserschongebiet dargestellt.

Zum Thema Landschaft und Erholung erfolgt die Darstellung im Landschaftsprogramm großflächig als Naturpark ohne weitere Differenzierung hinsichtlich der Erholungseignung des Gebietes.

Unter der Bezeichnung Gebiete mit besonderer Eignung für den Arten- und Biotopschutz sind für das Walkmüllerfeld keine Darstellungen enthalten.

Landschaftsrahmenplan

Die nördlich und westlich an das Abbaugelände anschließenden Flächen (Waldgebiet Nr. 101 Talgrund und -hänge nördlich und westlich Möllns, Pirschbachtal als Zufluss zum Stecknitztal) sind ein „Schwerpunktgebiet“ im Rahmen der für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems als besonders geeignete Flächen gekennzeichnet.

Dieser Schwerpunktgebiet setzt sich in Richtung Norden zum Marienwolder See und nach Westen und Süden zur Stecknitz-Delvenau-Niederung (Elbe-Lübeck-Kanal) fort. Der Schwerpunktgebiet Nr. 101 ist durch ein komplexes System schmaler Talrinnen der Stecknitz und des Pirschbaches sowie die angrenzenden, z.T. sandigen Talhänge, begrenzt von ausgedehnten Waldflächen, gekennzeichnet. In weiten Teilen herrschen extensive Nutzungsformen vor. Als Entwicklungsziel werden ein Offenhalten der Hänge und Talzüge und die Vermeidung von Entwässerungsmaßnahmen und weiteren Aufforstungen genannt.

Das Pirschbachtal ist als „schützenswerte geomorphologische Form“ (Geotope) eingetragen. Es gehört zu einer großräumigen, in der Weichseleiszeit durch Schmelzwasser aus dem Bereich Kuchensee geprägten subglazialen Talformation. Ebenfalls als Geotop gilt der Steilhangbereich zum Elbe-Lübeck-Kanal, der als Prallhang der abfließenden Wässer des



Urstromtals Stecknitz-Delvenau entstanden ist. Die Abgrenzung des Geotops verläuft außerhalb der geplanten maximalen Abbaugrenze.

Die Grenze des Naturparks „Lauenburgische Seen“ mit der Kennzeichnung der für die Erholung geeigneten Flächen sowie der Verlauf des Grundwasserschongebietes entsprechen der Darstellung im Regionalplan.

Nicht dargestellt in der Karte ist das Abbaugebiet als Bereich mit „Vorkommen oberflächennaher mineralischer Rohstoffe“. Im Kap. 2.3.7. ist Mölln als Gebiet aufgeführt, in dem Sande, Kiese und Tone gewonnen werden.

Der Landschaftsrahmenplan (Kap. 6.2.6.) schließt einen Abbau von Bodenschätzen weitgehend bzw. kategorisch aus in

- bestehenden und geplanten Naturschutzgebieten
- Geotope
- Kernzone der Naturparks
- Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebietssystems
- Unter Waldbeständen.

Diese Flächenkategorien treffen für die bestehenden bzw. geplanten Abbauflächen am Walkmöllersfeld nicht zu. Bei einem Abbau ist allerdings sicherzustellen, dass die angrenzenden Waldflächen nicht beeinträchtigt werden.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Stadt Mölln, der die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Stadt konkretisiert hat, liegt seit 1999 vor.

Das Abbaugebiet Walkmöllersfeld ist im Landschaftsplan als Fläche für Abgrabungen, in der Sand und Kies abgebaut wird, gekennzeichnet.

Gemäß der Entwicklungsziele und –maßnahmen für die Abgrabung soll die Fläche nach Beendigung der Abbautätigkeit, mit nährstoffarmen, unbelastetem Material landschaftsgerecht gestaltet und dann der Sukzession überlassen werden.

Weiter stellen die das Walkmöllersfeld umgebenden Wälder, die Feuchtbereiche nördlich davon und die Steilhänge zum Elbe-Lübeck-Kanal besonders geeignete Flächen zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dar.

Die Bauliche Entwicklung soll auf den Bereich östlich der B 207 begrenzt werden.

6.2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

6.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Nachfolgend werden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Nutzungszustand auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt und die Wirkungen auf die Umwelt bewertet.

So können die besonderen Empfindlichkeiten von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herausgestellt und Hinweise auf ihre Berücksichtigung gegeben werden.

6.2.1.1 Schutzgut Mensch

Die Auswirkungen werden über die Sinne wahrgenommen. Im Bezug auf das Vorhaben sowie im Bezug auf den Ursprungsplan wären dies hauptsächlich Lärm- und Staubimmissionen durch eventuell erhöhte Anlagegeräusche und Schwerlastaufkommen als mit den Wirkungen des Vorhabens verbundenen Eingriff.

Bestand

Das Kieswerk mit Deponie befindet sich nordwestlich der Ortslage Mölln bzw. direkt nordwestlich der Bundesstraße B 207.



Die Zufahrt erfolgt von Nordosten über die Straßen Ratzeburger Straße, Lankauer Weg, Bullenberg und Am Herzberg.

Ca. 250 m nordöstlich des Betriebsgeländes beginnt die Wohnbebauung der Stadt Mölln. Ca. 300 m nördlich befindet sich in der Verlängerung der Straße Am Herzberg ein einzelnes Wohnhaus im Außenbereich.

Der Betrieb der Brecheranlage, Bodenbörse sowie Erdenwerk kann zu Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohngebiete der Stadt Mölln, insbesondere im Verlauf der Abfuhrstraßen Bullenberg und Lankauer Weg führen.

Bewertung

Luftschadstoffe

Staubentwicklungen entstehen im Wesentlichen durch die Aufgabe und Zerkleinerung der mineralischen Stoffe sowie der anschließenden Fraktionierung auf der Siebanlage. Darüber hinaus entstehen Stäube durch Haldenabwehungen und Fahrverkehr auf der mit Recyclingmaterial befestigten Betriebsfläche und den Wegen des Betriebsgeländes. Diesen Staubentwicklungen wird durch Einhaltung einer ausreichenden Oberflächenfeuchtigkeit durch Wasserbedüsung durch z.B. Beregner u.ä. entgegengewirkt.

Lärm

Für das Betriebsgelände wurde vom Ingenieurbüro für Schallschutz (V. Ziegler) aus Mölln im Jahr 2001 mit einer Ergänzung im Jahr 2008 und im August 2012 und zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Oktober 2016 (Gutachten Nr. 16-10-1) ein Schalltechnisches Gutachten mit folgenden Ergebnissen erarbeitet:

Die Schallausbreitungsberechnungen und Berechnungen der Beurteilungspegel auf $L_{r,Tag}$ des Kiesabbaugebietes Walkmöllersfeld incl. Brecheranlage und Erdenwerk sowie der übrigen Einrichtungen wie Kieswaschanlage und Bodendeponie kommen zum Ergebnis, dass an IO 1 (einzelnes Wohnhaus an der Straße Am Herzberg) und IO 2 (einzelnes Wohnhaus nördlich des Weges Bullenberg) der für Außenbereiche heranziehbare Mischgebiets-Immissionsrichtwert von 60 dB(A) bzw. an IO 3 – IO 5 (Wohnhäuser innerhalb einer im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbauflächen südlich des Weges Bullenberg) der für Allgemeine Wohngebiete geltende Immissionsrichtwert von 55 dB(A) eingehalten werden. Einzelne Geräuschspitzen liegen an keinem der Immissionsorte um mehr als 30 dB(A) über den Immissionsrichtwerten und damit innerhalb des nach *TA Lärm* zulässigen Rahmens.

Beim Vorsieb der Kieswaschanlage fallen die dominierenden Geräusche durch das Auftreten der ausgesiebten Steine auf Metall auf. Im Hinblick auf eine Minimierung der Lärmimmissionen wird empfohlen, diese Geräusche durch entsprechende Maßnahmen an der Anlage soweit wie möglich zu reduzieren.

Es ist wie schon im Erstgutachten des Jahres 2010 weiterhin mit der An- und Abfahrt von 50 Lkw pro Tag zu rechnen. Durch die Umstellung von Leer/Voll-Fahrten auf Voll/Voll-Fahrten wird sich auch bei Betrieb der Brecheranlage, der Bodendeponie und des Erdenwerks kein höheres Verkehrsaufkommen einstellen. Damit gelten weiterhin die diesbezüglichen Ausführungen im Kapitel 14 des Erstgutachtens Nr. 01-10-1 zum Kiesabbaugebiet Walkmöllersfeld mit der empfohlenen – und realisierten – Verringerung der Höchstgeschwindigkeit auf den Straßen Bullenberg und Lankauer Weg auf 30 km/h. Für die Zufahrtsstraßen Bullenberg und Lankauer Weg wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt.

Geruch

Durch die geplante Aufbereitung von natürlichen und künstlichen Steinen wird mit keiner Veränderung der Geruchssituation am Standort und in der Umgebung gerechnet.



Erholung

Die betroffene Fläche sowie die umgebenen Kiesabbauflächen werden bereits durch den Kiesabbaubetrieb sehr intensiv genutzt. Für eine Erholungsnutzung ist die Fläche nicht zugänglich. Von außen bzw. von angrenzenden Wanderwegen am Elbe-Lübeck-Kanal bzw. am Weg „Am Herzberg“ ist die Fläche nicht einsehbar.

Eine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung findet aufgrund des Bauvorhabens bzw. der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht statt.

6.2.1.2 Schutzgut Pflanzen

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstige Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Die Vegetation eines Gebietes ermöglicht eine Beurteilung der Standortverhältnisse, Nutzungen und Vorbelastungen sowie der Eignung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Bestand

Die aktuelle Kiesabbaufläche wird im Südwesten und im Süden von angrenzender Agrarlandschaft, durch eine offene Feldflur unterschiedlicher, meist extensiver Nutzungsformen umgeben. Teile davon sind festgesetzte Ausgleichsflächen für die Erweiterung des Kieswerkes und für das Nassabbauvorhaben in Neu Güster. Für den Abbau des südwestlichen und westlichen Bereiches dieser Agrarlandschaft (3. Erweiterung des Kiesabbaus im Walkmöllersfeld) liegt die naturschutzrechtliche Genehmigung vom 20.08.2010 vor.

Ferner liegt seit dem Jahr 2010 die Genehmigung für eine Deponie der Klasse 0 mit einer Verfüllmenge von rund 590.000 m³ vor. Die Deponie nimmt ein Teil der Abbaufläche ein und grenzt direkt an die Teilfläche 1 der 18. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Mölln (Brecheranlage mit Bodenbörse). Hier sollen Fremdmaterialien, Abfallarten bzw. mineralische Abfälle, die im Bau- und Abbruchgewerbe entstehen, die aus bauphysikalischem Grund nicht wiederverwendbar sind, verfüllt werden. Es handelt sich hierbei u.a. um Böden, Steine und Baggergut. Das Renaturierungsziel der Deponie ist entsprechend geändert im Vergleich mit dem ursprünglichen Renaturierungsziel. Das ursprüngliche Renaturierungsziel der Fläche war „aufgrund der Abbaufläche entstehenden Steilwände mit Abraumböden und Fremdböden zu verfüllen und im Verhältnis von 1:5 – 1:3 abzuflachen und zu profilieren sowie die nördliche Steilwand unverändert zu lassen. Ferner sollte eine nährstoffarme Sukzession auf den anstehenden Rohböden der Abgrabungsfläche entstehen. Stattdessen wird die Abbaufläche im Bereich der Deponie mit o.g. Fremdmaterial verfüllt. Der Deponiekörper wird mit einer Oberflächenabdeckung aus u.a. einer 1 m dicken Vegetationsschicht, auf der sich Dauergrünland entwickeln soll, abgedeckt. Die Oberfläche der Deponie wird weich ausgeformt und an die angrenzend, bereits verfüllten Bereiche und dem anstehenden Gelände angepasst.“

Das Gelände fällt zum Elbe-Lübeck-Kanal deutlich ab.

Im Osten wird das Gebiet durch die bewachsenen Böschungen der B 207 begrenzt.

Im Norden und weiter im Westen sind Buchenwälder vorhanden. Im Nordosten (im Bereich der aktuellen Abbaufläche) handelt es sich um einen lichten Buchenhochwald mit eingestreuten Kiefern auf sehr bewegtem Relief. Der Waldrand ist zumeist gut ausgebildet und aufgebaut aus einem artenreichen Waldmantel und im Bereich der Abbauflächen auch stellenweise blütenreichen Säumen. Besondere Lebensräume stellen im Verlauf des Waldrandes die nach Süden geneigten steilen Abbruchkanten am Nordrand der ehemaligen Abbauflächen sowie die drei an den Wald angrenzenden Spülteiche dar.

Zwischen dem Erschließungsweg, der am Rande des ursprünglichen Abbaugbietes verläuft, und dem Waldrand besteht ein inzwischen dichter, geschlossener Vorwald im Stangenholzstadium.



Im Westen besteht ein mittelalter typischer Buchenhochwald. Im Hangbereich zum Elbe-Lübeck-Kanal und am Waldrand sind größere Altholzbestände vorhanden.

Ein Teil der Fläche des Kiesabbaugbietes wurde teilweise wiederverfüllt und der Sukzession überlassen. Hier haben sich Sukzessionsflächen mit Gehölzen, mesophile und auch z.T. nitrophile Gras- und Staudenflur sowie an den steilen nordexponierten Hängen Pionierwald oder moos- und flechtenreiche Pionierfluren entwickelt.

Das bestehende Abbaugbiet wird intensiv genutzt und weist kaum Vegetationsstrukturen auf. Lediglich im Nordwesten sind kleinere Flächen Ackerwildkrautfluren vorhanden.

Im Süden und Osten schließt an den Hochwald das Abbaugbiet Walkmüllerfeld an. Es wird größtenteils intensiv genutzt und weist nur in wenigen genutzten Bereichen ruderale Vegetationsstrukturen auf. Im Gebiet verläuft ein neu angelegter Knickwall, dessen Gehölze 2008 teilweise noch lückig waren.

Die Planfläche umfasst zwei Teilflächen in der Grubensohle, die Teilfläche 1 in der nördlichen vorhandenen Kiesabbaufäche, direkt südlich eines durch den Kiesabbau entstandenen, ca. 3-4 m hohen, Steilhangs sowie die Teilfläche 2 im östlichen Bereich der Kiesabbaufäche, parallel zur Bundesstraße B 207. Die Grubensohle wird intensiv genutzt und weist keine Vegetation auf. Auf dem Hang hat sich stellenweise eine spärliche Hangvegetation entwickelt, die im Wesentlichen von Arten der halbruderalen Gras- und Staudenfluren trockener Standorte gebildet ist.

Am Nordrand des Abbaugbietes liegen drei Teiche, die als Absetzbecken genutzt werden. Das Wasser ist trüb und die ersten beiden Teiche weisen frische Ablagerungen von Schwemmmaterial in größerem Umfang auf. Im dritten Teich fehlen Aufschwemmungen, jedoch ist auch hier das Wasser trüb. Wasserpflanzen fehlen in allen Teichen. Die Teiche werden als „technische Bauwerke“ zur Wasserreinigung verwendet und entsprechend offen gehalten.

Bewertung

Hinsichtlich ihrer Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz ist aufgrund der unterschiedlichen Entwicklungsstadien und Standortgegebenheiten von unterschiedlichen naturschutzfachlichen Wertstufen auszugehen. Auf einer Wertskala von 1 bis 5 (für versiegelte Flächen ist die Wertstufe gleich 0 zu setzen, für die naturschutzfachlich bedeutendsten Biotoptypen, wie z.B. geschützte Biotope, die Wertstufe 5, erhalten Abgrabungsflächen eine naturschutzfachliche Wertstufung von 1 – 4. Der Wertstufe 4 sind die halbruderalen Gras- und Staudenfluren trockener Standorte zuzuordnen, sofern sie sich in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium befinden (hierzu zählen insbesondere die Hänge der Abbruchflächen), die Wertstufe 3 erhalten geringer ausgeprägte Ruderalfluren. In die Wertstufe 2 werden Nitrophytenfluren auf den Oberbodenmieten und in die Wertstufe 1 die reinen Kiesflächen ohne Vegetation eingeordnet.

Aufgrund der Nutzung des bestehenden Kiesabbaugeländes ist im Bereich der geplanten Vorhaben (Brecheranlage mit Bodenbörse und Erdenwerk) kein Bewuchs vorhanden. Die Flächen weisen eine Wertstufe von 1 auf.

6.2.1.3 Schutzgut Tiere

Zur Ermittlung und Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen im Gebiet unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen sowie der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten ist im Rahmen des Antrags für die 3. Erweiterung des Kiesabbaus im Walkmüllerfeld eine faunistische Potenzialanalyse für ausgewählte Arten (-gruppen) vom Büro Bioplan, Preetz, im August 2008 erstellt worden, diese wurde im Oktober 2012 ergänzt.



Dabei sind europarechtlich geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten zu betrachten bzw. zu berücksichtigen. Bei den Tiergruppen wurden Haselmaus, Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Amphibien untersucht. Die Ergebnisse wurden mit einer faunistischen Untersuchung im Jahr 1998 sowie mit der Untersuchung im August 2012 abgeglichen. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Grundvoraussetzungen seitdem nicht großartig verändert haben. Somit werden diese Ergebnisse auch für die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes als Grundlage für den Umweltbericht verwendet.

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Agrarlandschaft zwischen Abbaugelände und Elbe-Lübeck-Kanal, die in Anbau befindliche Kiesgrube und die Randbereiche des angrenzenden Buchenwaldes.

Für die naturräumlichen Einwirkungsbereiche nördlich und westlich der Brecheranlage sind in Abhängigkeit vom Abstand zur Brecheranlage überschlägige Geräuschimmissionen als Momentanwerte zu erwarten.

Demnach ist durch die Lärmimmissionen, neben dem Kiesabbaugebiet selbst, vor allem der Wald im Norden betroffen. Er liegt innerhalb der 55er-Isophone – und teilweise innerhalb der 58er-Isophone.

Bestand und Bewertung

Haselmaus

Für die Haselmaus wird eine Betroffenheit ausgeschlossen. Sie findet im näheren Umfeld der Brecheranlage keine geeigneten Habitate. Außerdem ist die Haselmaus nicht lärmempfindlich.

Fledermäuse

Die Fläche der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes in sich, enthält keine geeigneten bzw. wertvollen Strukturen für die verschiedenen Fledermausarten. Für die Gruppe der Fledermäuse besteht keine Betroffenheit. Quartiere sind durch die Brecheranlage nicht betroffen. Eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung kann allenfalls durch die Lärmbelastung des Waldes entstehen (Störungstatbestand). Die Fledermäuse des angrenzenden Waldes sind nicht lärmempfindlich. Gleiches gilt für die Breitflügelfledermaus als typische Gebäude bewohnende Art. Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben in vollem Umfang erhalten.

Vögel

Aufgrund des kleinräumigen Nebeneinanders verschiedener Habitatstrukturen bietet das gesamte Untersuchungsgebiet eine bemerkenswert hohe Anzahl von 56 Vogelarten Lebens- und/oder Nahrungsraum.

Im Bereich der Offenlandschaft und des aktuellen Abbaugeländes konnten drei gefährdete Arten nachgewiesen werden (Neuntöter, Feldlerche und Braunkelchen), deren Vorkommen weitgehend an die Offenlandschaft gebunden ist. Außerdem konnte der sehr seltene Wendehals im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden, der die Brachflächen der Agrarlandschaft offenbar als Nahrungsfläche nutzt. Das Untersuchungsgebiet ist durch das Auftreten von drei gefährdeten Arten sowie mit Bluthänfling und Baumpiper, zweier Arten der landes- und bundesweiten Vorwarnlisten, als hochwertiger Brutvogellebensraum von lokaler Bedeutung eingestuft. Der Wert wird bestimmt durch die Brachflächen sandiger Standorte mit den alten Eichen und durch den Waldrandbereich im Norden des Abbaugeländes.

Im Buchenwald tritt neben einer typischen und charakteristischen Besiedlung durch Brutvögel mit dem Zwergschnäpper eine sehr seltene Art auf. Dem überwiegend naturnahen Waldbestand ist ein sehr hoher Wert zuzuordnen.

Die noch 2008 nachgewiesene Feldlerche, wird aktuell nicht mehr auftreten, da die von ihr besiedelte Ackerfläche inzwischen dem Abbau unterliegt.



Der Zwergschnäpper und das Braunkehlchen traten 2008 in geeigneten Habitaten in großer Entfernung zur geplanten Brecheranlage auf (>500 m) auf. Zudem liegen die von ihnen besiedelten Landschaftsteile in einer ausgeprägten Hanglage, so dass sie gegenüber dem von der Brecheranlage verursachten Lärm deutlich abgeschirmt sind.

Dagegen könnten Wendehals und Neuntöter, die Vogelgilde „Vögel des Waldes“, die Vogelgilde „Gehölzbrüter“ sowie die Vogelgilde „Röhrichtsäume/Altgras- und Staudenflur“ betroffen werden.

Bei den Arten Neuntöter, Wendehals, werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte betroffen. Beide Arten sind nicht lärmempfindlich und somit tritt ebenfalls das Zugriffsverbot Störungen nicht ein. Auch bei den Vogelgilden „Vögel des Waldes“, „Gehölzbrüter“ sowie „Vögel der Röhrichtsäume/Altgras- und Staudenfluren“ werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen. Die untersuchten Gebiete sind mit den vorhandenen Lärmimmissionen des Kiesabbaus sowie der angrenzenden Straßen schon betroffen. Die darin lebenden Arten haben sich an den Lärm angepasst. Der lärmempfindliche Buntspecht hat sich in Bereichen des Waldes angesiedelt, die abseits von übermäßig verlärmten Zonen liegen.

Die aktuelle Abbaufäche mit u.a. dem Geltungsbereich der 6. Flächennutzungsplanänderung besitzt nutzungsbedingt nur einen geringen Wert. Die Einrichtung einer Brecheranlage für die geplante Aufbereitung von natürlichen und künstlichen Steinen führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung auf die Vogelwelt.

Für das angrenzende Vogelschutzgebiet DE 2328-491 „Waldgebiete in Lauenburg“ ist im Rahmen des Antrags für die 3. Erweiterung des Kiesabbaus Walkmöllnerfeld eine FFH-Vorprüfung vom Büro Bioplan im November 2009 durchgeführt worden. Hier wurde geprüft, ob die Erweiterung des Kieswerkes möglicherweise zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzwecken führen könnte. Zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die FFH-Vorprüfung von Lena Lichtin, Landschaftsarchitektin LAR/MSA, Mölln nach Art. 6 (3) FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG im April 2017 überarbeitet worden.

Es wurde weiterhin festgestellt, dass durch die größere Entfernung des FFH-Gebietes zum Kiesabbaugelände und durch den dazwischenliegenden Waldgürtel und dem Pirschbachtal keine relevanten Wirkfaktoren für das Vogelschutzgebiet ermittelt werden konnten. Selbst räumlich weitbreitende Wirkpfade (z.B. Verlärmung durch Ziel- und Quellverkehr) können ausgeschlossen werden. Da keine relevanten Wirkfaktoren ermittelt werden konnten, sind auch Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch die Baumaßnahme auszuschließen.

Reptilien

Durch die intensive Abbautätigkeit im Bereich des aktuellen Kiesgeländes sowie die fortschreitende Verbuschung und das Aufwachsen von Pioniergehölzen des dort gelegenen Waldrandes hat sich die Situation für die Reptilien seit 1998 verschlechtert. Besonders der ehemals sehr wertvolle Waldrand im Norden der aktuellen Abbaufäche hat an Habitatsignung verloren. Trotzdem ist weiterhin vom Vorkommen dreier Reptilienarten auszugehen, darunter die stark gefährdete Zauneidechse. Deshalb ist dem Waldrand noch immer eine hohe Bedeutung zuzuordnen. Im Bereich der Brecheranlage und ihrem näheren Umfeld findet die Zauneidechse keine geeigneten Habitate. Die Zauneidechse reagiert empfindlich auf Erdschütterungen, so wird sie den Arbeitsbereich der Brecheranlage schon aufgrund der damit verbundenen starken Erschütterungen nicht aufsuchen. Eine Betroffenheit ist damit ausgeschlossen.

Innerhalb der Agrarlandschaft ist dem seit 2003 brachliegenden Westteil mit seinen Hecken und markanten Einzelbäumen eine mäßige bis mittlere Bedeutung zuzumessen (potenzielles Auftreten von Blindschnecke und Waldeidechse). Das gilt auch für den Waldrand im Nordwesten des Untersuchungsgebietes.



Die aktuelle Abbaufäche dürfte kaum eine Bedeutung für Reptilien besitzen.

Amphibien

Im Untersuchungsgebiet befinden sich sieben Gewässer, die als potenzielle Laichgewässer in Frage kamen, die drei Absetzbecken im Nordwesten des Gebietes und der naturnahe Teich südwestlich der aktuellen Abbaugrube.

Im Untersuchungsgebiet konnten fünf Amphibienarten (Gras- und Moorfrosch, Erdkröte, Kamm- und Teichmolch) nachgewiesen werden, von denen vier sich auch im Gebiet fortpflanzen. Mit Kammolch und Grasfrosch traten auch zwei Arten der landesweiten Vorwarnliste auf. Außerdem besiedelt der Moorfrosch den angrenzenden Wald. Das Laichgewässer liegt offenbar außerhalb des Untersuchungsgebietes. Der Waldrand, der als Teil des Sommerlebensraumes dient, liegt in einer Entfernung von mehr als 400 m zur Brecheranlage. Da das Laichgewässer noch weiter westlich anzunehmen ist, liegt der Standort außerhalb des Aktionsradius der Art. Außerdem weist die in Abbau befindliche Fläche keine Eignung für die Art auf und wird nicht als Nahrungshabitat aufgesucht werden. Eine Betroffenheit wird daher für den Moorfrosch ausgeschlossen.

Trotz der geringen Zahl von Gewässern konnte somit eine relativ große Zahl von Arten nachgewiesen werden. Zumindest die Erdkröte, wahrscheinlich auch der Teichmolch, tritt in je einem großen Bestand auf, der Kammolch in einem vermutlich mittelgroßen Bestand im westlichen Spülteich.

Die Brecheranlage wird ca. 100 m vom Absetzteich liegen. Der Kammolch hat ein Bewegungsradius von ca. 200 m, so dass die Brecheranlage innerhalb des Aktionsradius des Kammolches liegt. Hierbei könnte es im Bereich der Brecheranlage zur Tötung von Individuen kommen, die über das normale Lebensrisiko hinausgeht.

Aufgrund dessen ist ein artenschutzrechtlicher Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG an der LLUR im August 2016 gestellt worden mit dem Ergebnis, dass die Gewässer auch zukünftig als „technisches Bauwerk“ zur Wasserreinigung verwendet und entsprechend offen gehalten werden, was auch bereits seit über 20 Jahre praktiziert wird, ohne dass die Populationen gefährdet wurden.

Eine sehr geeignete Ausgleichsmaßnahme, um eine neue geschütztere Lebensstätte der Amphibien zu entwickeln, ist die Neuanlage eines Gewässers.

Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten.

Insgesamt sind damit die Beeinträchtigungen der Fauna, welche durch die Einrichtung einer Brecheranlage für die geplante Aufbereitung von natürlichen und künstlichen Steinen ausgelöst werden könnten, im artenschutzrechtlichen Sinne, als unerheblich zu bezeichnen.

6.2.1.4 Schutzgut Boden

Bestand

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden.

Der Bereich der Kiesgrube „Walkmöllersfeld“ ist durch die jüngste Weichseleiszeit geprägt und liegt auf einer morphologisch herausgehobenen Endmoräne. Gestauchte Sande und Kiese können bis zu 30 m Mächtigkeit anstehen. Geschiebelehm bzw. –mergel können die anstehenden Sande und Kiese über- bzw. unterlagern oder sind als kleinflächige Linsen eingestreut.

Für die geplante Anlage zur Aufbereitung und Zwischenlagerung von natürlichem und künstlichem Gestein (Teilfläche 1) wird die vorhandene Grubensohle vorübergehend für die Anlage in Anspruch genommen.

Das Erdenwerk (Teilfläche 2) befindet sich (gemäß Angaben der Betreiber) auf teilverfüllten Flächen nahe dem Bürogebäude.

Direkt anschließend im Süden/Südwesten, auf den Flurstücken 86/5 und 90, befindet sich die im Jahr 2010 genehmigte Deponie der Klasse 0, welche eine Verfüllmenge von rund 590.000 m³ vorsieht. Die Deponie nimmt ein Teil der Abbaufäche ein und grenzt direkt an



die Teilfläche 1 der 18. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Mölln (Brecheranlage mit Bodenbörse) an. Hier sollen Fremdmaterialien, Abfallarten bzw. mineralische Abfälle, die im Bau- und Abbruchgewerbe entstehen, die aus bauphysikalischem Grund nicht wiederverwendbar sind, verfüllt werden. Es handelt sich hierbei u.a. um Böden, Steine und Baggergut.

Bewertung

Das ursprüngliche Renaturierungsziel der Gesamtfläche ist „eine ungestörte Sukzession auf der Grubensohle“, wie es der zur vorhandenen Genehmigung vom 12.03.2002 enthaltene landschaftspflegerische Begleitplan vorsieht. Dieses Ziel ist für die Fläche der im Jahr 2010 genehmigten Deponie, auf den Flurstücken 86/5 und 90 der Flur 33, bereits geändert. Hier wird sich der Deponiekörper, nach der Beendigung der Nutzung bzw. Verfüllung u.a. mit einer Vegetationsschicht, als Dauergrünland entwickeln.

Da infolge des Betriebes der Brecheranlage und der Bodenbörse (Teilfläche 1) eine stärkere Nutzung der Grubensohle anzunehmen ist, als durch den üblichen Abbaubetrieb, kann das Entwicklungsziel der Gesamtfläche „eine ungestörte Sukzession auf der Grubensohle“ wie es der zur vorhandenen Genehmigung vom 12.03.2002 enthaltene landschaftspflegerische Begleitplan vorsieht, auch nicht so realisiert werden, wie es vorgesehen war. Auch bei einer sorgfältigen Räumung des Gebietes wird es nicht ganz zu vermeiden sein, dass es infolge der abgelagerten Materialien, zu einer Verfremdung der Bodenstruktur auf den Flächen der Brecheranlage und des Zwischenlagers kommen wird. Das Vorhaben ist als temporärer Eingriff bzw. Beeinträchtigung im Rahmen der erforderlichen Genehmigung, gemäß der Ergänzung zum genehmigten Landschaftspflegerischen Begleitplan des Büros TGP Landschaftsarchitekten vom 28.08.2008, ermittelt, bewertet und mit geeigneten Maßnahmen mit dem Kompensationsfaktor 0,25 ausgeglichen.

Für das 3.200 m² große Erdenwerk (Teilfläche 2) wird davon ausgegangen, dass durch den Standort auf bereits teilverfüllten Flächen, eine zusätzliche Belastung der Böden durch das Erdenwerk nicht entsteht. Die Fläche ist durch die Teilverfüllung bereits vorbelastet. Eine zusätzliche Kompensation für das Erdenwerk ist somit nicht erforderlich.

6.2.1.5 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne von § 1 (5) BauGB so zu erarbeiten, dass auch nachfolgende Generationen, ohne Einschränkungen, alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grund- und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Bestand

Der Elbe-Lübeck-Kanal verläuft in ca. 600 m Entfernung westlich des Kiesabbaubetriebes.

Südöstlich befindet sich in ca. 600 m Entfernung der Ziegelsee.

Unmittelbar nordöstlich des Vorhabens befindet sich eine Teichanlage bestehend aus drei Teichen (Spül-, Absetz- und Klärteiche). Das Wasser der Teichanlage wird für das Waschen der Kiessande verwendet.

Die geologischen Oberflächenverhältnisse wurden durch die Tätigkeiten des Inlandeises und der Schmelzwässer in der Weichsel- und Saale-Kaltzeit geprägt. Die Sedimente bestehen vorwiegend aus Kiesen, Sanden und Geschiebemergel. Im Bereich der bisherigen Abbaufächen und der Fläche der geplanten Steinbrechanlage und Zwischenlagerung von natürlichen und künstlichen Gesteinen liegt der Geschiebemergel bei ca. 18,0 m ü. NN bis 19,0 m ü. NN. Darüber befinden sich noch vereinzelt Sande, die bis zur Abbausohle von ca. 1,0 m bis 2,0 m reichen.

Hydrologische Untersuchungen zeigen, dass die Grundwasserfließrichtung in dem geplanten Bereich der Brecheranlage von Nordosten nach Südwesten verläuft. Der zu erwartete Grundwasserhöchststand liegt nach dem hydrologischen Gutachten der



Ingenieurgesellschaft Dr. Reinsch mbH vom 31.08.2009 zwischen ca. 18,0 m ü. NN bis ca. 18,5 m ü. NN. Es wurden keine durchgängigen Grundwasservorkommen im Abbaubereich festgestellt.

Bewertung:

Die Lage der geplanten Vorhaben befindet sich außerhalb von Wasserschutz- und Wasserschongebieten. Eine Beeinträchtigung von Grundwassergewinnungsanlagen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung ist nicht zu erwarten.

Als Grundwassermonitoring wird eine quantitative und qualitative Grundwasserüberwachung durch die vorhandenen Brunnen und Grundwassermessstellen empfohlen. Aus hydrogeologischer Sicht bestehen gegenüber dem Vorhaben, keine Bedenken. (Stellungnahme LULR 01.06.2010)

Insgesamt entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes.

6.2.1.6 Schutzgut Luft

Die zentrale Funktion des Schutzgutes Luft ist der lufthygienische Ausgleich der anthropogen entstandenen Belastungen. Hierbei fungiert Luft als Trägermedium, wobei die Luftqualität definiert wird über den Grad der Belastung (Anreicherung) durch Schadstoffe, Stäube und Gerüche. Außerdem fungiert Luft auch als Transportmedium, indem Schadstoffe weitergeleitet werden.

Als Oberziel einer wirksamen Vorsorge vor Luftverunreinigungen lässt sich formulieren: Die nachhaltige Sicherung und Entwicklung einer Luftqualität, die gesunden (abiotischen) Lebensgrundlagen, standorttypische Entwicklungen von Pflanzen und Tiere sowie die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden sind zu gewährleisten.

Infolgedessen ergeben sich zwei Zielrichtungen bei der Betrachtung des Schutzgutes Luft:

1. Menschliche Gesundheit und menschliches Wohlbefinden
2. Schutzökologische Systeme

Bestand und Bewertung

Unter den lufthygienischen Hauptbeeinträchtigungsfaktoren sind vor allem die Emissionen von Gasen, Staub, Aerosolen und Abwärme zu nennen.

Durch die geplante Aufbereitung, der Bodenbörse sowie des Erdenwerks, findet keine wesentliche Veränderung der heutigen Verkehrssituation vor Ort statt. Es wird davon ausgegangen, dass keine zusätzlichen Lkw-Fahrten stattfinden. Durch die Umstellung von Leer/Voll-Fahrten auf Voll/Voll-Fahrten wird sich auch bei Betrieb der Brecheranlage, der Bodendeponie und des Erdenwerks kein höheres Verkehrsaufkommen einstellen.

Für die Zufahrtsstraßen Bullenberg und Lankauer Weg wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt.

Es kommt also nicht zu einer zusätzlichen Belastung.

Aussagen zu den Betroffenheiten des Menschen infolge von Emissionen erfolgen unter dem Punkt Schutzgut Mensch.

Auf Aussagen und Bewertungen zu Lärm in Bezug auf den Menschen wird unter Punkt Schutzgut Mensch eingegangen.

6.2.1.7 Schutzgut Klima

Bestand und Bewertung

Klima ist die für einen Ort oder eine Landschaft typische Zusammenfassung aller bodennahen Zustände der Atmosphäre und Witterung, welche Boden, Pflanzen, Tiere und



Menschen beeinflusst und die sich während eines Zeitraumes von vielen Jahren einzustellen pflegt. Das Klima in der freien Landschaft ist weitgehend von natürlichen Gegebenheiten abhängig.

Das schleswig-holsteinische Klima, das als gemäßigt temperiert und ozeanisch bestimmt zu bezeichnen ist, weist im Südosten Schleswig-Holsteins im Bereich des Plangebietes einen kontinental geprägten Charakter auf (im Schnitt höchste Sommer- und tiefste Wintertemperaturen). Die Niederschläge liegen im Möllner Raum bei 700 mm im langjährigen Mittel.

Der Landschaftsrahmenplan spricht der Niederung des Elbe-Lübeck-Kanals klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion bei austauscharmen Wetterlagen zu (Luftleitbahn).

Durch die Planung kommt es zu Luftschadstoffemissionen durch den Verkehr und Staub durch den Betrieb, wobei davon ausgegangen wird, dass keine zusätzlichen Lkw-Fahrten stattfinden werden. Es kommt also nicht zu einer zusätzlichen Belastung durch die Planung.

6.2.1.8 Schutzgut Landschaft

Unter dem Schutzgut Landschaft wird das Landschaftsbild als äußere Erscheinungsform von Natur und Landschaft ebenso erfasst, wie der Bestandteil des Naturhaushaltes, der Lebensraum für Pflanzen und Tiere bildet.

Das Lebensraumpotential der Landschaft für Pflanzen und Tiere besteht aus den vielfältigen Beziehungen der abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft untereinander und zueinander.

Landschaftsbild ist das Bild, das sich Menschen von einer Landschaft aufgrund verschiedener Einflüsse, die er erlebt und denen er unterworfen ist, macht. Das Erscheinungsbild der Landschaft wird bewertet nach den Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit, deren Grundlage das Zusammenwirken der Landschaftsfaktoren Relief/Boden, Vegetationsstrukturen, Gewässer und Nutzungsformen bildet. Die Qualität des Landschaftsbildes ist aus einem landschaftlichen Gefüge abzuleiten, das über die Grenzen des Abbaubereiches weit hinausgeht.

Die Betroffenheit der Landschaft hängt eng mit der Betroffenheit der anderen Schutzgüter zusammen. Auswirkungen entstehen insbesondere in diesem Fall durch die Flächeninanspruchnahme durch den Kiesabbau, die zum Verlust von Naturnähe, Eigenart und Vielfalt führen.

Bestand und Bewertung

Der Landschaftsplan der Stadt Mölln hat das Stadtgebiet in Landschaftsräume untergliedert, von denen das Abbaubereich zum Landschaftsraum Stecknitz-Delvenau –Niederung mit dem Pirschbachtal eine Einheit bildet. Dieser Landschaftsraum wird durch die Niederung und den Elbe-Lübeck-Kanal sowie die Übergänge zu höher gelegenen Sanderflächen geprägt.

Das Walkmüllerfeld und der nördlich angrenzende Voßberg liegen auf einer Sanderfläche mit deutlich ausgeprägten und erlebbaren Hangbereichen. Die B 207 durchschneidet die Sanderflächen mit den Hangbereichen und führt so zu einer deutlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Im Bereich der jüngeren Abbaufelder stellen die unnatürlich steilen und bis zu 25 m hohen Abbauböschungen eine Störung des Landschaftsbildes dar. Dies gilt auch für die Steilhänge am Rand zu den Waldflächen des Voßberges, die dort zu einer empfindlichen Störung der landschaftlichen Strukturen führen. Obwohl im Bereich der Altbaufelder durch Vegetation vielfältige Strukturen entstehen und auch schon entstanden sind, ist durch die Enge und Tiefe der Kiesgruben die natürliche Prägung des Landschaftsbildes gestört. Das Walkmüllerfeld mit den Kiesgruben wird im Landschaftsplan wegen seiner strukturarmen und naturfernen Landschaftsausschnitte als nachrangig bewertet.



Der angrenzende Voßberg mit Pirschbachtal und Stecknitz-Delvenau-Niederung erhalten durch die vielfältigen Strukturelemente und einer naturraumtypischen Ausstattung eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild.

Die Eingriffe in das Landschaftsbild aufgrund des geplanten Vorhabens sind im Zusammenhang mit den bestehenden Vorbelastungen durch die Kiesabbauflächen zu sehen.

Für das Vorhaben in sich, wird die Brecheranlage mit der Bodenbörse sowie das Erdenwerk durch die geplante Lage auf der vorhandenen Grubensohle und die angrenzenden steilen und hohen Abbauwände, von außerhalb des Kiesabbaubereiches kaum wahrzunehmen sein. Das Vorhaben führt in sich nicht zu einer eingriffsrelevanten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

6.2.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, die architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch entsprechende Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Bestand und Bewertung

Im Plangebiet und in der direkten Umgebung sind keine Kultur- und Sachgüter betroffen.

6.2.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die sogenannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Durch die Planung ergeben sich u.a. folgende mögliche Projektwirkungen:

- Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen separat betrachteten Schutzgütern
- Auswirkungen auf Wechselwirkungen innerhalb von Schutzgütern
- Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen räumlich benachbarten bzw. getrennten Ökosystemen

Da die Brecheranlage und die Planung einer Bodenbörse sowie eines Erdenwerkes auf der vorhandenen Grubensohle vorsieht und die Fläche im jetzigen Zustand durch den Kiesabbau schon sehr beansprucht ist, sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen bei der Einrichtung dieses Vorhabens gering zu beurteilen.

6.2.1.11 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Bei der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mölln handelt es sich um die Errichtung einer Bodenbörse und Aufbereitung von natürlichem und künstlichem Gestein auf einer ca. 10.400 m² große Fläche (Teilfläche 1) sowie die Errichtung eines Erdenwerkes auf einer Fläche von 3.200 m² (Teilfläche 2) auf der vorhandenen Grubensohle im Kiesabbaubereich Walkmüllerfeld, nordwestlich der Ortslage Mölln und der Bundesstraße 207.

Die Anlagen werden mit dem Ende des genehmigten Abbaus bzw. Deponienutzung abgebaut und die Flächen werden wieder so hergerichtet, wie sie dem angestrebten Zustand nach dem Kiesabbau/ Deponie entsprechen würde.



Erhebliche Umweltauswirkungen könnten sich schutzgutabhängig bau-, anlagen- und betriebsbedingt ergeben, da es sich hier aber um eine erweiterte Nutzung einer durch den Kiesabbau sehr intensiv genutzten Fläche handelt, die zusammen mit dem Ende des genehmigten Abbaus renaturiert wird, sind keine erheblichen Umweltauswirkungen mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes zu erwarten.

6.2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

6.2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die unter Ziffer 6.2.1 ermittelten Umweltauswirkungen verbunden. Im Zuge der Realisierung der Planung können auf Grundlage der Kompensation der Eingriffe bzw. die Reduktion der vorhandenen Belastung in Boden, Natur und Landschaft eine für Menschen hinsichtlich der Immissionssituation und der Erholung sowie für andere Schutzgüter wie Pflanzen und Tiere, die Landschaft und die Wechselwirkungen zwischen Landschaft und Siedlung Verbesserungen erreicht werden.

6.2.2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Ausweisung der in der 18. Flächennutzungsplanänderung vorgesehenen Flächen für Bodenbörse und Aufbereitung von natürlichem und künstlichem Gestein sowie für das Erdenwerk auf der Grubensohle im vorhandenen Kiesabbaugebiet, würden die Flächen bis zur vorgesehenen Renaturierung des gesamten Kiesabbaubetriebs weiter für den Abbau erforderlichen Nutzung genutzt werden.

6.2.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Einrichtung einer Brecheranlage mit dazugehöriger Bodenbörse und des Erdenwerks zu beurteilen und Aussagen zu Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln.

Die Bauleitplanung bzw. der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan stellt selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechend ökologische Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

In diesem Fall wird kein verbindlicher Bebauungsplan für das Gebiet erforderlich, sondern die Genehmigung der Anlage erfolgt nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 19 BImSchG.

Die einzelnen Schritte der Vermeidung und Verringerung der Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen sowie das Schutzgut Landschaftsbild werden nachfolgend als zusammengefasste Zielvorstellungen und anschließend durch die auf die jeweiligen betroffenen Schutzgüter bezogene Maßnahmenbeschreibung konkretisiert. Dabei werden die mit der Planung verbundenen unvermeidbaren Belastungen gesondert herausgestellt.